

Verpflichtungserklärung

zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß §6 DSG NRW und zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten

Die unten in der Erklärung genannte Person – nachstehend Wissenschaftlerin/Wissenschaftler genannt – wertet im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Daten aus, die in der Universität verarbeitet und gespeichert werden. Dabei kann die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler Kenntnis über personenbezogene Daten¹, Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse der Universität oder Einsicht in vertrauliche Dokumente erlangen.

1 Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler verpflichtet sich, alle im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen, vertraulich zu behandeln. Das heißt Informationen und Unterlagen der Universität, ihrer Angehörigen, Partner und Kunden, die bekannt werden, müssen verschwiegen behandelt werden und dürfen in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler ist zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG NRW verpflichtet. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt oder zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verarbeitet und nicht weitergegeben werden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt nur für solche Informationen und Unterlagen, die

- bereits vor Beginn der Tätigkeit bekannt waren,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß dieser Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
- die auf Grund von Gesetzen oder gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen offen zu legen sind.

2 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler darf auf personenbezogene Daten nur insoweit zugreifen und diese zur Kenntnis erlangen, wie es im Rahmen ihrer / seiner Forschungstätigkeit unvermeidbar ist. Sie / Er darf die personenbezogenen Daten, zu denen sie / er Zugang erhält, für keine anderen Zwecke nutzen und insbesondere keine eigenen Aufzeichnungen, Kopien oder Duplikate herstellen, die über die Forschungstätigkeit hinausgehen. Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler hat diesbezüglich die Regelungen der Universität Paderborn und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW einzuhalten.

Personenbezogene Daten sind insbesondere gemäß §28 DSG NRW (Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke) zu verarbeiten und sobald es der Forschungszweck zulässt zu anonymisieren.

Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn sie für den Forschungszweck nicht mehr erforderlich sind (§19 DSG NRW).

Die Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß §10 DSG NRW zu schützen

Datenschutzverstöße können als Ordnungswidrigkeiten (§34 DSG NRW) oder Straftaten (§33 DSG NRW) geahndet werden.

3 Hintergrund

Die Universität hat als Körperschaft öffentlichen Rechts in Nordrhein Westfalen das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) einzuhalten. Dritte, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Universität erhalten, müssen dieses ebenfalls beachten.

¹ Personenbezogenen Daten sind alle Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm- baren Person (bspw. Name, Matrikelnummer, Adressen, persönliche Angaben in Formularen und Gesprächen usw.).

4 Regelungen für den spezifischen Forschungszweck

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler bekommt von der Zentralverwaltung (Dez. 3.1) der Universität Paderborn Befragungsdatensätze der Absolventenbefragung zur Verfügung gestellt. Diese Befragungsdaten sollen zusätzlich zur bereits erfolgten zentralen Auswertung bezüglich relevanter Fragen zu einzelnen Studiengängen ausgewertet werden. Die Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Die Datensätze enthalten keine Adressdaten und keine Angaben, die eine direkte Zuordnung zu Personen ermöglichen, könnten aber durch Auswertung von Merkmalskombinationen ggf. wieder auf einzelne Personen zurückgeführt (de-anonymisiert) werden. Eine solche Re-Identifikation darf im Rahmen der Forschungstätigkeit nicht erfolgen und es dürfen auch keine Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, aus denen dies möglich wäre.

Bei der tabellarischen Veröffentlichung von Ergebnissen ist darauf zu achten, dass keine Zellgrößen auftreten, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen (Zellbesetzung mindesten zwei).

Die Daten sind innerhalb gesicherter Rechner und Systeme der Universität zu verarbeiten/ auszuwerten. Sie dürfen insbesondere nicht auf mobile Datenträger (bspw. USB-Sticks) und Endgeräte (bspw. Notebooks, Smartphones) kopiert und in keinen (Cloud-)Diensten im Internet (bspw. Dropbox, Office365, Gmail) übertragen oder gespeichert werden.

Die Befragungsdaten sind sobald es der Forschungszweck zulässt zu löschen, spätestens nach Abschluss der Forschungsarbeit. Die erfolgte Löschung ist zu dokumentieren und mitzuteilen. Die Zentralverwaltung (Dez. 3.1) erhält ein Belegexemplar der Forschungsarbeit, möglichst in elektronischer Form.

Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler begründet die Erforderlichkeit der Rohdaten und den Umfang der Befragungsdatensätze für ihren Forschungszweck und legt dar, dass die vorausgewerteten anonymisierten Daten nicht ausreichend sind (s. Antrag).

Erklärungen

Ich verpflichte mich im Rahmen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit zur oben beschriebenen Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gemäß des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW.

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des folgenden Projektes verwendet:

Name des Projektes:

Die Daten werden protokolliert gelöscht spätestens am:

Löschdatum:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Datenschutzverstöße als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten geahndet werden können.

Paderborn, den

(Unterschrift)

(Vorname Nachname in Druckbuchstaben)

Als Betreuungsperson für die wissenschaftliche Arbeit, in deren Rahmen personenbezogene Daten genutzt werden, nehme ich die Verpflichtungserklärung zur Kenntnis und werde im Rahmen meiner Betreuung keine Anweisungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten geben, die die aufgeführten Verpflichtungen verletzen könnten.

Paderborn, den

(Unterschrift)

(Vorname Nachname in Druckbuchstaben)